



## **Kommunale Förderrichtlinie der Stadt Leuna**

### **„Zukunft Leuna“**



Für eine nachhaltige, energieeffiziente sowie generationenübergreifende Wohnraumentwicklung innerhalb aller Ortschaften der Stadt Leuna

**Beschlussfassung, 25.10.2012**

## 1 Ziele der kommunalen Förderrichtlinie

Anforderungen an den Klimaschutz, eine zurückgehende und älter werdende Bevölkerung, Nutzungsaufgabe oder auch veränderte Wohnraumsprüche: Der Wohnungsmarkt und damit auch die Siedlungsstruktur der Stadt Leuna und ihrer Ortschaften unterliegen fortlaufenden Veränderungsprozessen.

Das kommunale Förderprogramm soll hier neben den durch die Stadt Leuna durchgeführten Stadtumbauprozessen und getätigten Verbesserungen der öffentlichen Infrastruktur wirken. Wohnungseigentümer sollen vor dem Hintergrund der benannten Veränderungen motiviert werden, in die eigene Bausubstanz vorsorgend und zum eigenen Nutzen zu investieren.

Die Stadt Leuna fördert mit dem kommunalen Programm „Zukunft Leuna“ Energieeffizienzmaßnahmen an Wohngebäuden, den Erwerb oder den Neubau von Wohnraum in den bestehenden Ortslagen sowie Maßnahmen zum altersgerechten Umbau oder die Umnutzung von Gebäuden. Folgende Ziele werden durch die Stadt Leuna mit dem kommunalen Förderprogramm verfolgt:

- Förderung des Miteinanders von „Alt und Jung“ durch eine Anpassung des Wohnraumes an eine älter werdende Bevölkerung und deren Bedürfnisse als auch Gewinnung von jungen Familien,
- Sicherung der Werthaltigkeit des Wohnungsbestandes durch Modernisierung und Senkung der energiebezogenen Betriebskosten,
- Erhalt und Steigerung einer kompakten Siedlungsstruktur für einen wirtschaftlichen Betrieb der öffentlichen Infrastruktur.

Die Förderung nach dem Programm „Zukunft Leuna“ ist mit der Inanspruchnahme von Förderprogrammen des Bundes oder Landes verknüpft, um auf deren Möglichkeiten aufmerksam zu machen und die dort zu Verfügung stehenden Finanzmittel für die Stadt Leuna und ihre Einwohner zu erschließen.

## 2 Voraussetzungen und Grundsätze der Förderung

### 2.1 Komplementärförderung

Voraussetzung für eine Förderung durch die Stadt Leuna ist:

- a) ein Förderprogramme des Bundes oder des Landes Sachsen-Anhalt, die im Anhang 1 der Richtlinie aufgeführt sind oder ein vergleichbares den Zielstellung der vorliegenden Richtlinie entsprechendes Programm in Anspruch genommen wird und ein entsprechender Zuwendungsbescheid oder eine Finanzierungsbestätigung vorliegt oder
- b) ein Darlehen zur Finanzierung der Maßnahme aufgenommen wurde und eine entsprechende Finanzierungsbestätigung vorliegt.

Eine Ausnahme stellen die Fördermaßnahmen gemäß Punkt 3.1.1.4 „Neuanschluss an ein Nahwärme- oder Fernwärmenetz“ Punkt 3.3.1.2 „Wohnbausubstanz anpassen“ dar, wo auch ohne Nachweis einer Bundes- oder Landesförderung oder eines Darlehens über das kommunale Förderprogramm ein Zuschuss erfolgen kann.

## 2.2 Fördergegenstand

Förderfähig im Sinne der Richtlinie sind die unter Punkt 3 genannten Maßnahmen, die nach Inkrafttreten der Richtlinie begonnen wurden. Das zu fördernde Objekt muss sich im Gebiet der Stadt Leuna befinden.

Bei einer Kombination der kommunale Förderung der Stadt Leuna mit einem Förderprogramm des Bundes oder des Landes Sachsen-Anhalt (vgl. Anhang 1) gelten die dort beschriebenen inhaltlichen Anforderungen, technischen Standards sowie Art und Umfang der förderfähigen Kosten in der jeweils aktuellen Fassung. Dieses gilt auch für eine artgleiche Maßnahmenumsetzung über ein marktübliches Darlehen in Kombination mit dem kommunalen Förderprogramm.

## 2.3 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung durch die Stadt Leuna erfolgt als einmaliger Zuschuss anteilig zu den förderfähigen Investitionskosten oder der beanspruchten Darlehenssumme oder als pauschaler und damit fester Zuschussbetrag.

Soweit keine übergeordneten Regelungen zu den förderfähigen Kosten bestehen, sind die Kosten förderfähig, die durch die jeweilige Maßnahme unmittelbar bedingt sind einschließlich Planungs- und Beratungskosten sowie Kosten für Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind.

Die Fördersumme, die durch die Stadt Leuna ausgereicht werden kann, ist begrenzt. Es gelten nebeneinander folgende Regelungen für die maximale Förderung in Bezug auf die einzelne Maßnahme, den Antragsteller und die geförderte Wohneinheit:

- a) Eine Maßnahme kann nur einmalig gefördert werden.
- b) In Summe aller beantragten Maßnahmen kann eine Förderung von bis zu 5.000 € je Antragsteller und Haushalt gewährt werden. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam in einer abgeschlossenen Wohnung mit einem eigenen Eingang leben.
- c) Ebenso gilt in Summe aller beantragten Maßnahmen eine maximale Förderung von 5.000 € je Wohneinheit und aller dazugehöriger Nebenanlagen. Bei einem Eigentumswechsel wird die für das Objekt bereits gewährte Förderung angerechnet.

Die maximale Fördersumme kann durch Anträge in verschiedenen Jahren ausgeschöpft werden. Es können einzelne Maßnahmen oder auch Maßnahmenkombinationen gefördert werden. Gefördert werden nur Anträge mit einer Mindestfördersumme von 200 €.

## 2.4 Kumulierung mit weiteren Fördermitteln

Die Inanspruchnahme zusätzlicher Fördermittelprogramme ist möglich, sofern die Summe aller öffentlichen Fördermittel die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt. Darüber hinaus gelten die maximalen Fördersätze der jeweiligen Programme, die mit dem kommunalem Förderprogramm der Stadt Leuna kombiniert werden. Durch den Antragsteller ist zu beachten, dass für den Fall der Überschreitung der Höchstgrenzen, die Zuwendungen aus den Förderprogrammen des Bundes oder des Landes auf die in diesen Programmen festgelegten Förderhöchstgrenzen gekürzt werden können.

## 2.5 Sonstige Voraussetzungen

Keine Förderung wird gewährt, wenn über das Vermögen des Antragsstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Gleichmaßen betrifft dies auch Antragsteller, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person zu.

Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen.

## 3 Förderthemen

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen an Wohngebäuden oder bestehenden Gebäuden, die zu Wohnraum umgenutzt werden sollen innerhalb der Stadt Leuna und aller Ortsteile. Gefördert werden Maßnahmen in den Themenfeldern:

- Klimaschutz – Gebäudeenergie einsparen
- Innenentwicklung– Wohnraum im Ort schaffen
- Demografischer Wandel– Wohnungsbestand anpassen

### 3.1 Themenfeld: Klimaschutz – Gebäudeenergie einsparen

#### 3.1.1 Gegenstand der Förderung

3.1.1.1 Durchführung einer **Gebäudeenergieberatung** durch einen anerkannten Gebäudeenergieberater (gemäß den Anforderungen der Richtlinie über die „Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort“ durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in der Fassung vom 11. Juni 2012)

3.1.1.2 Maßnahmen zur **Einsparung von Wärmeenergie** in Wohngebäuden (gemäß den Anforderungen der Programme „Energieeffizient Sanieren“ in den Varianten 430 , 151 oder 152 der KfW in der jeweiligen Fassung vom April 2012 ), dazu gehören

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Förderung von Heizungsanlagen in Kombination mit Energieeinsparmaßnahmen

3.1.1.3 **Erneuerung der Heizungsanlage** unter Nutzung erneuerbarer Energien (gemäß den Anforderungen der Richtlinien zur „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ oder „Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW<sub>el</sub>“ der BAFA in der Fassung vom 20. Juli 2012)

- Solarkollektoren zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
- Pelletkessel, Scheitholzvergaser, effiziente Wärmepumpen und KWK-Anlagen bis 20 kW<sub>el</sub>
- Wärmepumpen auf Basis Luft oder Wasser
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 20 kW<sub>el</sub>

3.1.1.4 **Neuanschluss an ein Nahwärme- oder Fernwärmnetz** durch den Wärmeabnehmer.

### 3.1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind private Personen und freiberuflich Tätige, die jeweils Eigentümer oder im Besitz der geförderten Wohneinheit sind und ihren Wohnsitz in der Stadt Leuna haben. Mieter sind nicht antragsberechtigt.

### 3.1.3 Art und Höhe der Förderung

- 3.1.3.1 Maßnahmen zur Gebäudeenergieberatung gemäß Fördergegenstand 3.1.1.1 werden pauschal mit 200 € bezuschusst.
- 3.1.3.2 Für Maßnahmen zur Einsparung von Wärmeenergie in Wohngebäuden gemäß Fördergegenstand 3.1.1.2 werden bis zu 10% der förderfähigen Investitionskosten gewährt. Der Zuschuss beträgt maximal 5.000 €
- 3.1.3.3 Maßnahmen zur Erneuerung der Heizungsanlage gemäß Fördergegenstand 3.1.1.3 werden mit bis zu 50% der bewilligten Zuschusshöhe gemäß den Richtlinien zur „Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ oder zur „Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW<sub>el</sub>“ der BAFA gefördert. Der Zuschuss beträgt maximal 5.000 €.
- 3.1.3.4 Der Neuanschluss an ein Nahwärme- oder Fernwärmenetz gemäß Fördergegenstand 3.1.1.4 wird pauschal mit bis zu 800 € je Wärmeübergabestation unter Nachweis des Wärmeliefervertrages gefördert.

## 3.2 Themenfeld: Innenentwicklung– Wohnraum im Ort schaffen

### 3.2.1 Gegenstand der Förderung

- 3.2.1.1 Der **Erwerb bestehender Wohnbausubstanz** verbunden mit dem Umbau und/oder der Sanierung bei Gebäuden älter als 15 Jahre.
- 3.2.1.2 Der **Neubau von selbstgenutzten Wohngebäuden** auf innerörtlichen Baulücken (bei einer innerörtlichen Baulücke handelt es sich um Wohnbauflächen, an denen mindestens zwei mit Wohnobjekten bebaute Grundstücke unmittelbar angrenzen).
- 3.2.1.3 Die **Umnutzung bzw. der Umbau** von nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden als Wohnraum.

### 3.2.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind private Personen und freiberuflich Tätige, die jeweils Eigentümer oder im Besitz der geförderten Wohneinheit sind und ihren Wohnsitz in der Stadt Leuna haben. Mieter sind nicht antragsberechtigt.

### 3.2.3 Art und Höhe der Förderung

Maßnahmen zur Schaffung von Wohneigentum gemäß Fördergegenstand 3.2.1.1 bis 3.2.1.3 werden mit einem einmaligen Zins- und Tilgungszuschuss von bis zu 5% der aufgenommen Darlehenssumme gefördert. Der Zins- und Tilgungszuschuss kann bei Vorhandensein von einem oder mehr Kindern oder Jugendlichen in der Familie auf 10% erhöht werden. Der Zuschuss wird maximal bis zu einer Darlehenssumme von 50.000 € gewährt.

### **3.3 Themenfeld: Demografischer Wandel– Wohnungsbestand anpassen**

#### **3.3.1 Gegenstand der Förderung**

##### **3.3.1.1 Altersgerechtes Wohnen mit den Einzelmaßnahmen**

- Schaffung von barrierefreiem und altersgerechtem Wohnraum (gemäß den Anforderungen des Programms „Altersgerecht Umbauen“ mit der Programmnummer 159 der KfW in der Fassung vom April 2012)
- Maßnahmen zur Erweiterung von Wohnraum zur Betreuung von Pflegebedürftigen
- räumliche Anpassung von Wohnraum (Verkleinerung/Teilung von Wohneinheiten)

##### **3.3.1.2 Wohnbausubstanz anpassen – Wohnumfeld verbessern**

- Abriss von Wohngebäuden
- Umnutzung oder Umbau von bislang nicht gewerblich genutzten Gebäuden zur Gewerbenutzung durch Kleinstunternehmen
- Umbaumaßnahme zur Einrichtung von Gemeinschaftsräumen zur Tagesbetreuung oder Essensversorgung von Senioren einschließlich Ausstattung

#### **3.3.2 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind private Personen und freiberuflich Tätige, die jeweils Eigentümer oder im Besitz der geförderten Wohneinheit sind und ihren Wohnsitz in der Stadt Leuna haben. Mieter sind nicht antragsberechtigt. Für den Fördergegenstand gemäß Punkt 3.3.1.2 „Wohnbausubstanz anpassen“ sind alle natürlichen und juristischen Personen antragsberechtigt, wenn diese ihren Wohnsitz oder Unternehmenssitz in der Stadt Leuna haben.

#### **3.3.3 Art und Höhe der Förderung**

3.3.3.1 Maßnahmen zum altersgerechten Wohnen gemäß Fördergegenstand 3.3.1.1 werden mit einem einmaligen Zins- und Tilgungszuschuss von bis zu 20% der aufgenommen Darlehenssumme gefördert. Der Zuschuss beträgt maximal 5.000 €.

3.3.3.2 Die Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Wohnbausubstanz gemäß Fördergegenstand 3.3.1.2 kann erfolgen als:

3.3.3.2.1 Einmaliger Zins- und Tilgungszuschuss von bis zu 20% der aufgenommen Darlehenssumme. Der Zuschuss beträgt maximal 5.000 €.

3.3.3.2.2 Nationale Ko-Finanzierungsmittel für das Förderprogramm RELE des Landes Sachsen-Anhalt, Teil E in Höhe von bis zu 20% der Fördermittelsumme. Der Zuschuss beträgt maximal 5.000 €.

3.3.3.2.3 Einmaliger Zuschuss von bis zu 20% der förderfähigen Investitionskosten bei Finanzierung des Vorhabens aus Eigenmitteln. Der Zuschuss beträgt maximal 3.000 €.

## 4 Antrags- und Förderverfahren

Förderanträge können laufend bei der Stadt Leuna gestellt werden. Zur Bearbeitung des Antrages ist dieser formgebunden und vollständig mit dem Antragsformular gemäß Anlage 3 sowie den notwendigen Nachweisen bei der Stadt Leuna einzureichen.

Für die Antragsbearbeitung ist die Vorlage der Bewilligungsbescheide des jeweiligen Bundes- oder Landesprogramms oder die Darlehenszusage notwendig, mit der das kommunale Förderprogramm kombiniert werden soll. Der Antrag ist dahingehend vorzugsweise nach Vorliegen der entsprechenden Nachweise aber spätestens bis zu 2 Monaten danach (Datum Bewilligungsbescheid/Finanzierungszusage) zu stellen.

Für den Maßnahmenbeginn durch den Antragsteller gilt:

- a) Private Antragsteller, die eine Maßnahme über eine Komplementärförderung des Bundes- oder Landes Sachsen-Anhalt finanzieren, können nach deren Bewilligung mit der Maßnahmenumsetzung beginnen.
- b) Private Antragsteller, die eine Maßnahme über ein marktübliches Darlehen finanzieren, für freiberuflich Tätige oder Unternehmen sowie Antragsteller für Maßnahmen gemäß Punkt 3.1.1.4 und 3.3.1.2 können erst nach Bewilligung ihres Antrages durch die Stadt Leuna beginnen.

Die beantragte Maßnahme muss innerhalb des bewilligten Zuwendungszeitraumes durchgeführt und beendet sein.

Die Mittelauszahlung erfolgt nach Beendigung und Abrechnung der geförderten Maßnahme. Dazu ist der Verwendungsnachweis unter Vorlage der bezahlten Rechnungen bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme (Überweisungsdatum Rechnungsbetrag) bei der Stadt Leuna einzureichen.

## 5 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Leuna entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Die Stadt Leuna entscheidet jährlich über die Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel und deren Höhe. Weiterhin behält sich die Stadt Leuna das Recht vor, aus übergeordneten städtebaulichen Entwicklungszielen einzelnen Vorhaben keine Förderung zu gewähren oder bei einer Antragssumme aller Förderanträge, die über die bereitgestellten Haushaltsmittel liegt, einzelne Vorhaben prioritär zu fördern.

Eine Verlängerung der zeitlichen Fristen zur Durchführung und Abrechnung der geförderten Maßnahme kann auf Antrag und hinreichender Begründung erfolgen.

Grundsätzlich werden Eigenleistungen sowie der Verbau von gebrauchten Komponenten oder Bauteilen nicht gefördert.

Besonderheiten bei der Förderung von juristischen Personen des Privatrechts:

Bei der Förderung von juristischen Personen des Privatrechts sind die Bestimmungen der VO (EG) 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen zu beachten. Der Gesamtwert der einem Zuwendungsempfänger gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei der Beantragung eine vollständige Erklärung über die im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen abzugeben.

Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragsteller einverstanden, dass Name sowie Zuwendungshöhe und Zweck durch die Stadt Leuna veröffentlicht werden dürfen.

## 6 Inkrafttreten

Auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates Nr. 26/ 202/ 12 vom 25.10.2012 tritt die kommunale Förderrichtlinie „Zukunft Leuna“ ab dem 01.01.2013 in Kraft und ist für Antrags-eingänge ab diesem Datum anzuwenden.

Stadt Leuna, den 26.10.2012

Gez. i. V.: Dr. Strein  
Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin Stadt Leuna

Siegel



## Anhang 1: Programme zur Komplementärförderung

Geeignete Programme des Bundes und des Landes Sachsen Anhalt und deren Förderinhalte und wesentliche Förderkonditionen (Stand August 2012)

Förderprogramm	Förderinhalt/-konditionen
Themenfeld: Klimaschutz – Gebäudeenergie einsparen	
<b>Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort</b> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), <a href="http://www.bafa.de">www.bafa.de</a>	Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort; Zuschuss 400 €
<b>Energieeffizient Sanieren -Investitionszuschuss (430)</b> KfW Bankengruppe, <a href="https://energiesparen.kfw.de/">https://energiesparen.kfw.de/</a>	Energetische Sanierung; Zuschüsse bis zu 15.000 € gestaffelt nach Effizienzklassen und Einzelmaßnahmen
<b>Energieeffizient Sanieren – Kredit (151/152)</b> KfW Bankengruppe, <a href="https://energiesparen.kfw.de/">https://energiesparen.kfw.de/</a>	Energetische Sanierung; Zinsverbilligte Darlehen mit Tilgungszuschuss bis 12,5% Darlehenssumme
<b>Sachsen-Anhalt MODERN</b> Investitionsbank Sachsen-Anhalt <a href="http://www.ib-sachsen-anhalt.de">http://www.ib-sachsen-anhalt.de</a>	Energetische Sanierung; Zinsverbilligtes Darlehen (Zinssatz 0,4%)
<b>Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt</b> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), <a href="http://www.bafa.de">www.bafa.de</a>	Umstellung Heizung auf erneuerbare Energien; Zuschüsse gestaffelt nach Art der Heizungsanlage und Leistungsklassen
<b>Richtlinie zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW<sub>el</sub></b> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), <a href="http://www.bafa.de">www.bafa.de</a>	Kleine Blockheizkraftwerke Zuschuss von 1.500 € bis 3.450 €
Innenentwicklung – Wohnraum im Ort schaffen	
<b>Energieeffizient Bauen (153)</b> KfW Bankengruppe, <a href="https://energiesparen.kfw.de/">https://energiesparen.kfw.de/</a>	Energieeffizienter Neubau Zinsverbilligte Darlehen mit Tilgungszuschuss bis zu 10% der Darlehenssumme
<b>IB-Förderdarlehen Erwerb – seit Sept. 2012 nicht mehr gültig für Leuna !!!</b> Investitionsbank Sachsen-Anhalt <a href="http://www.ib-sachsen-anhalt.de">http://www.ib-sachsen-anhalt.de</a>	Erwerb einer bestehenden Wohnimmobilie; Darlehen mit „Kinderbonus“ je Kind 800 € über 5 Jahre sowie einmalig 5.000 € bei Kindsgebur
<b>IB-Förderdarlehen Neubau</b> Investitionsbank Sachsen-Anhalt <a href="http://www.ib-sachsen-anhalt.de">http://www.ib-sachsen-anhalt.de</a>	Neubau einer Wohnimmobilie; Darlehen mit „Kinderbonus“ je Kind 800 € über 5 Jahre sowie einmalig 5.000 € bei Kindsgebur
<b>IB Schaffung Wohneigentum</b> Investitionsbank Sachsen-Anhalt, <a href="http://www.ib-sachsen-anhalt.de">www.ib-sachsen-anhalt.de</a>	Erwerb oder Neubau Wohnimmobilie; langfristiges Darlehen
<b>Leben auf dem Land (250)</b> Landwirtschaftliche Rentenbank, <a href="http://www.rentenbank.de">www.rentenbank.de</a>	Neubau, Erwerb, Umbau einer Wohnimmobilie Darlehen bis 10 Mill. €
Demografischer Wandel – Wohnungsbestand anpassen	
<b>Altersgerecht Umbauen (159)</b> KfW Bankengruppe, <a href="http://www.kfw.de">www.kfw.de</a>	Altersgerechter und barrierefreier Umbau; zinsverbilligtes Darlehen (Zinssatz 1%-1,4%)
<b>NEU: Altersgerecht Umbauen Investitionszuschuss 455</b> (seit 2015) KfW Bankengruppe	8% der förderfähigen Investitionskosten, max. 4.000,00 €
<b>Sachsen-Anhalt MODERN</b> Investitionsbank Sachsen-Anhalt <a href="http://www.ib-sachsen-anhalt.de">http://www.ib-sachsen-anhalt.de</a>	Energetische Sanierung; Zinsverbilligtes Darlehen (Zinssatz 0,5%-1%)
<b>Leben auf dem Land (250)</b> Landwirtschaftliche Rentenbank, <a href="http://www.rentenbank.de">www.rentenbank.de</a>	Neubau, Erwerb, Umbau einer Wohnimmobilie Darlehen bis 10 Mill. €

<p><b>Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE)</b>          Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft  <a href="http://www.sachsen-anhalt.de">http://www.sachsen-anhalt.de</a></p>	<p>Umbau/Umnutzung von Gebäuden ländlicher Bausubstanz (erhöhte Förderansprüche)          Zuschuss bis zu 35%</p>
--	---

## Anhang 2: Kommunales Förderprogramm der Stadt Leuna – Schema zu Antragstellung und Verwendungsnachweis (Beispiele)



